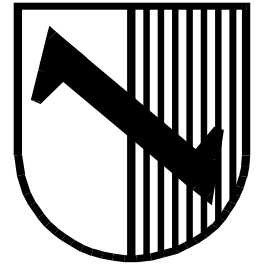


Amtsblatt

Stadt Halberstadt



Jahrgang 27

Nummer 03/2026

20.03.2026

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für die Wahl- und Briefwahlvorstände zur Wahl des neunten Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026 in der Stadt Halberstadt.....	2
Ankündigung der geplanten Kartierungen für die Avacon 110-kV-Leitung Halberstadt/Ost – Schwanebeck	3

Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für die Berufung von Beisitzern für die Wahl- und Briefwahlvorstände zur Wahl des neunten Landtages von Sachsen-Anhalt am 06. September 2026 in der Stadt Halberstadt

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 13.05.2025 bestimmt, dass die Wahl zum neunten Landtag von Sachsen-Anhalt am Sonntag, den **06. September 2026** stattfindet.

Nach § 26 Abs. 1 Wahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2010 ist für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand zu bilden. Die Kreiswahlleiterin hat die Einrichtung von Briefwahlbezirken in den Gemeinden der Wahlkreise 14, 15, 16 und 17 angeordnet, sodass für die Feststellung des Briefwahlergebnisses Briefwahlvorstände zu bilden sind (§26 Abs. 3 LWG).

Gemäß § 5 und § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1, 2, 3 Wahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (Landeswahlordnung - LWO) vom 27.05.2015 in der zurzeit geltenden Fassung sollen bei der Berufung der Beisitzer Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien berücksichtigt werden.

Ich fordere die Parteien hiermit auf, mir aus den Wahlberechtigten der Stadt Beisitzer/innen vorzuschlagen. Ich bitte die Vorschläge bis **30.04.2026** unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, der Wohnanschrift, telefonischer Erreichbarkeit und E-Mailadresse der betreffenden Personen beim Wahlbüro schriftlich, Holzmarkt 1, 38820 Halberstadt oder per E-Mail wahlbuero@halberstadt.de, einzureichen.

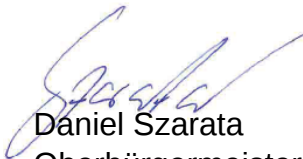
Gemäß § 5 und § 6 i.V.m. § 3 Abs. 1 LWO weise ich auf folgendes hin:

Die Beisitzer der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht zu Mitgliedern eines Wahlorgans berufen werden. Niemand darf mehr als einem Wahlorgan angehören.

Jeder Wahlberechtigte ist verpflichtet ein ihm übertragenes Wahlehenamt zu übernehmen.

Die Übernahme eines Wahlehenamtes darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Auf die Ablehnungsgründe im Sinne dieser Vorschrift gemäß § 49 LWG wird hingewiesen.

Halberstadt, 18.03.2026



Daniel Szarata
Oberbürgermeister

Ankündigung der geplanten Kartierungen für die Avacon 110-kV-Leitung Halberstadt/Ost – Schwanebeck



Ankündigung

Die Avacon plant die Errichtung der neu geplanten 110-kV-Leitung zwischen dem Umspannwerken Halberstadt/Ost und Schwanebeck im Landkreis Halberstadt. Im Genehmigungsverfahren sind auch die artenschutzrechtlichen Bedingungen zu klären. Dazu sind im Bereich der Trasse Untersuchungen vor Ort vorgesehen, bei denen die Vorkommen diverser Artengruppen kartiert werden.

Im Zeitraum März bis Oktober 2026 werden daher mehrfach Biologen im Trassenabschnitt zwischen Halberstadt und Schwanebeck im Bereich der Leitungstrasse vor Ort sein. In diesem Schritt werden die Biotoptypen im Bereich der Leitungstrasse erfasst und kartiert. Außerdem werden Kartierungen der Herpetofauna, Avifauna sowie der Säugetiere erfolgen.

Die von Avacon beauftragten Biologen sind aufgefordert, Einschränkungen der landwirtschaftlichen oder sonstigen Nutzung auf den Grundstücken zu vermeiden. Wir bitten Grundstückseigentümer, Anwohner und Bürger, die für die Untersuchungen notwendigen Gegenstände vor Ort zu belassen. Nach Abschluss der Untersuchungen werden alle Materialien selbstverständlich restlos aus dem Gelände entfernt.

Bei Fragen, Mitteilungen oder Hinweisen zu den Kartierungen, bitten wir um Benachrichtigung an die Avacon Netz GmbH über die Emailadresse:

harzring@avacon.de